

Aktionsbündnis VogelFrei – Wichtige Gesetzestexte für Ausnahmen bei Feststellung von AI in nicht-industriellen Haltungen

Warum bei Fund von H5/ H7 **nicht** sofort gekeult werden muss, sofern die Kontaktvermeidung zu Wildtieren (beispielsweise durch Quarantänemaßnahmen) vermieden werden kann: Zunächst müsste der Subtyp des Virus im FLI festgestellt werden. Versterben nur wenige Tiere, kann nicht zwingend von einer Infektion mit H5N8 ausgegangen werden. Sollten die Zahlen in den folgenden 36 Stunden steigen, erhöht sich der Verdacht, selbst dann bestehen hier aber Spielräume!

1. **HPAI – hochpathogene Vogelgrippe:** Handelt es sich um Geflügelpest/HPAI/H5N8, besteht dennoch – wie im Opel Zoo – die Möglichkeit, alle Tiere unter Quarantäne zu beproben und dann bei negativer Probe getrennt von anderen gehaltenen Vögeln und Wildvögeln aufzustellen. (§20 Schutzmaßregeln in besonderen Einrichtungen, Geflügelpest-Verordnung¹)

¹ § 20 Schutzmaßregeln in besonderen Einrichtungen

(1) Die zuständige Behörde kann, vorbehaltlich des Absatzes 2, bei Geflügelpest in einem zoologischen Garten oder einer ähnlichen Einrichtung, einem Zirkus, einem Zoofachgeschäft, einer Haltung, in der in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, Vögel zur Arterhaltung oder zur Erhaltung seltener Rassen nach Anlage 1 oder Vögel zu anderen als zu Erwerbszwecken gehalten werden, oder einer wissenschaftlichen Einrichtung Ausnahmen von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und, soweit Eier betroffen sind, von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, genehmigen, soweit die Einrichtung auf Grund ihrer Struktur, ihres Umfangs und ihrer Funktion in Bezug auf die Haltung einschließlich der Betreuung, Fütterung und Entsorgung so vollständig getrennt von anderen gehaltenen Vögeln ist, dass eine Verbreitung des hochpathogenen aviären Influenzavirus ausgeschlossen werden kann. Satz 1 gilt im Falle des Verdachts auf Geflügelpest entsprechend mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde Ausnahmen von § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genehmigen kann.

(2) Eine Genehmigung nach Absatz 1 darf nur erteilt werden, soweit sichergestellt ist, dass

1. die gehaltenen Vögel
 - a) in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung gehalten werden,
 - b) in einen anderen Bestand im Inland oder zur Schlachtung nur verbracht werden, soweit eine mindestens wöchentliche klinische tierärztliche Untersuchung mit negativem Ergebnis auf Geflügelpest durchgeführt worden ist, die Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nummer 8.4 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG durchgeführt und die dort vorgeschriebenen virologischen Untersuchungen in einer von der zuständigen Behörde bezeichneten Untersuchungseinrichtung vorgenommen werden,

[...]

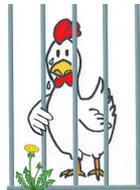
(3) Die zuständige Behörde kann, soweit dies zur Erkennung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus erforderlich ist, anordnen, dass

1. die gehaltenen Vögel serologisch auf Antikörper gegen das hochpathogene aviäre Influenzavirus zu untersuchen sind und das Ergebnis der Untersuchung der zuständigen Behörde mitzuteilen ist,
2. weitere Tiere eines Bestands zu untersuchen sind.

Im Falle einer Anordnung nach Satz 1 Nummer 1 sind die Untersuchungen jeweils an Proben von 15 Vögeln je Bestand durchzuführen. Werden weniger als 15 Vögel gehalten, sind die jeweils vorhandenen Vögel zu untersuchen.

(4) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen teilen der zuständigen Behörde die Voraussetzungen und Vorkehrungen, die Grundlage für eine Genehmigung nach Absatz 1 sein können, spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Einrichtung mit. Änderungen der Voraussetzungen oder Vorkehrungen sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Für Einrichtungen, die die Voraussetzungen und Vorkehrungen als Grundlage für eine Genehmigung nach § 9 Absatz 3 Satz 1 der Nutzgeflügel-Geflügelpestschutzverordnung vom 10. August 2006 (eBAnz AT41 2006 V1), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2006 (BGBl. I S. 2663), in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung bereits mitgeteilt haben, gilt Satz 2 entsprechend.

(5) Zum Zwecke der Mitteilung an die Kommission teilt die zuständige Behörde dem Bundesministerium eine nach Absatz 1 erteilte Ausnahmegenehmigung mit.



Aktionsbündnis VogelFrei – Wichtige Gesetzestexte für Ausnahmen bei Feststellung von AI in nicht-industriellen Haltungen

- Tauben erhalten nach der Geflügelpestverordnung besonderen Schutz, wie §19(5) einräumt².
- § 20 benennt insbesondere die Tiere, die grundsätzlich bei einer Keulung mit Ausnahmen im Vorgehen bedacht werden können, in Höllohe wären dies beispielsweise die Kanarienvögel gewesen, auch die Krähe Laura, die nicht zum Erwerbszwecke gehalten wurde, hätte darunter fallen können:

*„Die zuständige Behörde kann, vorbehaltlich des Absatzes 2, bei Geflügelpest in einem zoologischen Garten oder einer ähnlichen Einrichtung, einem Zirkus, einem Zoofachgeschäft, **einer Haltung, in der in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, Vögel zur Arterhaltung oder zur Erhaltung seltener Rassen nach Anlage 1 oder Vögel zu anderen als zu Erwerbszwecken gehalten werden, oder einer wissenschaftlichen Einrichtung** Ausnahmen von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und, soweit Eier betroffen sind, von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, genehmigen, soweit die Einrichtung auf Grund ihrer Struktur, ihres Umfangs und ihrer Funktion in Bezug auf die Haltung einschließlich der Betreuung, Fütterung und Entsorgung so vollständig getrennt von anderen gehaltenen Vögeln ist, dass eine Verbreitung des hochpathogenen aviären Influenzavirus ausgeschlossen werden kann. Satz 1 gilt im Falle des Verdachts auf Geflügelpest entsprechend mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde Ausnahmen von § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genehmigen kann.“*

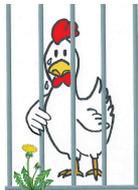
Diese Tiere genießen unter anderem deswegen eine Sonderstellung in der Verordnung, weil sie sich in den seltensten Fällen anstecken und auch keine typischen Überträger sind! Tauben gelten als gänzlich unempfindlich für die Aviäre Influenza – es gibt Vermutungen, dass der Grund hierfür eine durchlaufene Infektionswelle im ursprünglichen Wildvogelbestand ist, die zu einer genetischen Selektion geführt hat.

² (5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann die zuständige Behörde auf der Grundlage einer von ihr durchgeführten Risikobewertung im Falle von Tauben unter dem Vorbehalt des Widerrufs von einer Tötungsanordnung absehen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Sie ordnet stattdessen

1. die Aufstallung der Tauben,

2. die Untersuchung der Tauben auf aviäres Influenzavirus

an. Für die Risikobewertung nach Satz 1 gilt § 13 Absatz 2 entsprechend.



Aktionsbündnis VogelFrei – Wichtige Gesetzestexte für Ausnahmen bei Feststellung von AI in nicht-industriellen Haltungen

2. **LPAI – bei niedrigpathogener Influenza** (deren Ergebnis vom FLI man allerdings abwarten muss!) greift, wie in Wörth, der §47 – die Schutzmaßnahmen in besonderen Einrichtungen. Hier können theoretisch alle Tiere gerettet werden, wenn kein klinisches Erkrankungsbild vorliegt, sofern der Bestand als Verdachtsbestand nach §15³ eingestuft werden kann. In diesem Falle liegt keine eindeutige Geflügelpest vor (weil noch nicht festgestellt), weswegen die Tiere quarantänisiert und anschließend epidemiologisch untersucht werden müssen.

Wird innerhalb eines Zeitraumes von 21 Tagen kein weitere Fall mehr gemeldet, gilt der Verdacht auf Geflügelpest als ausgeräumt.

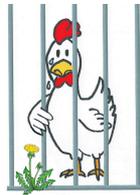
Umsetzungsbeispiele für die Gesetzeslage:

- OpelZoo in Kronberg
- Zoo Rostock (20159)
- Zoo Köthen
- Zoo Sassnitz
- Zoo Hagenbeck
- Tierpark Ueckermünde

[Näheres zu den Einrichtungen am Ende des Dokumentes](#) →

³ [...] (2) Bis zur Bekanntgabe der Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 hat der Tierhalter des Verdachtsbestands im Falle des Verdachts auf Geflügelpest

1. die gehaltenen Vögel nach Art und Rasse sowie gehaltene Säugetiere zu zählen oder, für den Fall, dass mehr als 350 Vögel je nach Art und Rasse gehalten werden, die Anzahl der gehaltenen Vögel nach Art und Rasse zu schätzen und über das Ergebnis der Zählung oder Schätzung Aufzeichnungen zu machen,
2. sämtliche gehaltenen Vögel des Bestands
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Schutzvorrichtung zu halten,
3. täglich Aufzeichnungen über
 - a) die Besuche betriebsfremder Personen unter Angabe des Namens, der Anschrift und des Besuchsdatums,
 - b) bereits erkrankte, verendete und ansteckungsverdächtige gehaltene Vögel, getrennt nach Art und Rasse, zu machen,
4. verendete oder getötete gehaltene Vögel so aufzubewahren, dass sie Witterungseinflüssen nicht ausgesetzt sind und Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können,



Aktionsbündnis VogelFrei – Wichtige Gesetzestexte für Ausnahmen bei Feststellung von AI in nicht-industriellen Haltungen

Besteht Gefahr für den Menschen?

Es besteht bei dem augenblicklich kursierenden Virus keinerlei Ansteckungsgefahr für Kinder und Haustiere, eine Übertragung auf den Menschen ist weltweit nicht bekannt.

Was tun?

Bei getrennten Volieren, die abdeckbar und durch eine Seuchenschleuse begehbar sind, bestehen also diverse Möglichkeiten, auch das Ergebnis des FLI abzuwarten!

Quelle der Gesetzestexte: <http://www.gesetze-im-internet.de/geflpestschv/BJNR234800007.html>

Zahlen zu den oben genannten Einrichtungen und Zoos aus offiziellen Quellen (OIE)

Hagenbeck Zoo, Hamburg

80 Hühner, 200 Gänse, 30 Tauben

2 Gänse tot aufgefunden. 20 Kontakttiere getötet. Rest Quarantäne

Zoo Sassnitz, Mecklenburg-Vorpommern

2 Schwäne, 5 Gänse, 8 weitere Vögel an Teich. Weitere Hühner, Gänse, Schwäne, Papageien und Eulen im Zoo.

1 Gans verstorben. Tiere an Teich gekeult. Andere Tiere in Zoo in Quarantäne.

Opel Zoo, Kronberg am Taunus, Hessen

6 Pelikane.

1 Pelikan verstorben. Rest der Gruppe Quarantäne

Tierpark Ueckermünde, Mecklenburg-Vorpommern.

8 Enten, 4 Störche, 10 Tauben, 2 Emus, 37 Fasane, 19 Flamigos, 7 Eulen, 3 Nandu und 51 weitere Vögel

1 Emu verstorben. Rest Quarantäne.

Zoo Köthen, Sachsen-Anhalt

453 Vögel Hühner, Gänse, Enten, Tauben, Puter, Papageien, Schwäne, Eulen, Emus, Nandus, Störche und andere Vögel.

Ein Schwan und 1 Emu gestorben. 131 Gänse, Enten, Schwäne und Weißstörche gekeult. Rest Quarantäne.